



Richtlinien unentgeltliche Bestattungen

Version 01.01.2023

Gemeinde **Lyss**

Sicherheit, Liegenschaften + Sport
Marktplatz 6
Postfach 368
3250 Lyss
T 032 387 01 11
E sicherheit@lyss.ch
I www.lyss.ch

Inhaltsverzeichnis

1.	Schematische Darstellung des Ablaufes	Seite 3
2.	Grundsätze	Seite 4
2.1	Beschluss	Seite 4
2.2	Rechtliche Grundlagen.....	Seite 4
2.2.1	Ausführungen zu den rechtlichen Grundlagen.....	Seite 4
2.3	Angehörige.....	Seite 5
3.	Voraussetzungen für einen Antrag um unentgeltliche Bestattung.....	Seite 5
4.	Gesuchseinreichung und Einwilligung zur Auskunftserteilung.....	Seite 5
5.	Leistungen	Seite 6
5.1	Ausschluss von den Leistungen	Seite 6
6.	Verstorbene Person ohne Angehörige	Seite 7
7.	Weitere Bestimmungen	Seite 7
7.1	Auswärtige Bestattung.....	Seite 7
7.2	Bestattung im Ausland.....	Seite 7
7.3	Angehörige mit Wohnsitz im Ausland	Seite 7
7.4	Forderungen von Leistungserbringern	Seite 7
7.5	Auszahlung der Leistungen zur unentgeltlichen Bestattung	Seite 8
7.6	Bestattungskosten durch Angehörige bezahlt, später erfolgt Gesuch um unentgeltliche Bestattung	Seite 8

1. Schematische Darstellung des Ablaufes



Unentgeltliche Bestattung

Ablauf	Bemerkungen	Verantwortung
<pre> graph TD Start([Gesuch um unentgeltliche Bestattung]) --> D1{Formelle Prüfung des Gesuches i.O.?} D1 -- ja --> D2{Materielle Prüfung des Gesuches i.O.?} D1 -- nein --> A1[Aufforderung zur Verbesserung] A1 --> D3{Nachbesserung fristgerecht und komplett erfolgt?} D2 -- ja --> B1[Leistungen berechnen] B1 --> B2[Gesuch schriftlich bewilligen] B2 --> B3[Auszahlung an Gesuchstellende veranlassen] B3 --> End([Fall abgeschlossen]) D2 -- nein --> D3 D3 -- ja --> D2 D3 -- nein --> A2[Ablehnung Gesuch verfügen] </pre>	<p>Das Gesuch um unentgeltliche Bestattung wird von den Angehörigen eingereicht (1 Gesuch + Steuerveranlagung von jedem einzelnen Angehörigen). Verglichen Punkt 3.</p> <p>Formelle Prüfung: Unterschriften vorhanden, Gesuch vollständig ausgefüllt, alle Steuerveranlagungen da. Verglichen Punkt 3.</p> <p>Materielle Prüfung: Werden die Voraussetzungen erfüllt? Verglichen Punkt 2.</p> <p>Gemäss Leistungskatalog. Verglichen Punkt 4.</p> <p>Mittels Zahlungsanweisung an die Abteilung Finanzen. Verglichen Punkt 5.5.</p>	<p>Angehörige</p> <p>Abteilung S,L+S</p> <p>Abteilung S,L+S</p> <p>Abteilung S,L+S</p> <p>Abteilung S,L+S</p> <p>Abteilung S,L+S</p>
<p>Prozessbeschreibung unentgeltliche Bestattung</p>	<p>Erstelldatum: 14.08.2021</p>	<p>Erstellerin: D. Manova</p>

2. Grundsätze

2.1 Beschluss

Das vorliegende Dokument wurde durch die Sicherheits- und Liegenschaftskommission am 18. August 2021 genehmigt. Die vorliegende Version ersetzt alle bisherigen Versionen.

2.2 Rechtliche Grundlagen

Gemäss Art. 7 der Bundesverfassung (BV; SR 101) ist die Würde des Menschen zu achten und zu schützen. Die Behörden sind daher verpflichtet, jedermann eine schickliche Bestattung zu gewährleisten.

Wer in günstigen Verhältnissen lebt, ist gemäss Art. 328 ZGB verpflichtet, Verwandte in auf- und absteigender Linie zu unterstützen, die ohne diesen Beistand in Not geraten würden.

Gemäss Bundesgerichtsentscheid (BGE 54 II 90, Seite 91) gehören die Begräbniskosten und somit die Erbgangsschulden in die (postume) Unterhaltspflicht der Angehörigen. Subsidiär soll darum durch die Träger dieser Pflicht (Art. 328 ZGB) gehaftet werden.

2.1.1 Ausführungen zu den rechtlichen Grundlagen

In den Nachlass fallen alle Verbindlichkeiten des Erblassers. Diese werden als Schulden der Erbschaft und darum als Erbschaftsschulden bezeichnet. Daneben gibt es Schulden, die zwar erst nach dem Ableben des Erblassers entstehen, aber gerade durch den Todesfall bewirkt werden: Die sogenannten Erbgangsschulden. Zu den Erbgangsschulden gehören die Begräbniskosten bestehend aus Todesanzeigen, Sarg, Einsargung, Bestattungsunternehmen, Trauerkleidern, usw.

Die Bestattungskosten respektive die Erbgangsschulden sind grundsätzlich vom Nachlass des Erblassers selbst zu tragen, sofern er etwas hinterlässt. Dieser Grundsatz schliesst aber nicht aus, dass die Angehörigen für die Kosten eines angemessenen Begräbnisses eines verstorbenen Unterstützungsberechtigten aufzukommen haben, wenn dieser mittellos verstorben ist. Es verstiesse gemäss Bundesgerichtsrechtsprechung gegen die dem Verstorbenen schuldige Ehrerbietung, wollte man ihm, nachdem die Unterstützungspflichtigen bis zum Tode standesgemäss Unterhalt genossen haben, nur ein notdürftiges Begräbnis auf Kosten der Öffentlichkeit gewähren. Das ZGB selbst hat keine dahingehende Regelung getroffen. Doch muss dies im Sinne von Art. 1 und Art. 2 ZGB als ungeschriebenes Recht anerkannt werden.

Es ist somit festzuhalten, dass diejenigen Verwandten, welche die Voraussetzungen von Art. 328 Abs. 1 ZGB oder Art. 328 Abs. 2 ZGB i.V.m. Art. 159 ZGB erfüllen, zur Bezahlung der Bestattungskosten des Erblassers oder der Erblasserin verpflichtet sind, wenn dieser bzw. diese mittellos verstorben ist. Ergibt sich nach der konkursamtlichen Liquidation kein Aktivenüberschuss, ist die Mittellosigkeit bestätigt, weshalb die Unterstützungsverpflichteten nach den Voraussetzungen von Art. 328f. ZGB die Begräbniskosten zu übernehmen haben. Damit steht auch fest, dass die Ausschlagung der Erbschaft auf die Unterstützungspflicht keinen Einfluss hat.

Die öffentliche Hand übernimmt die Bestattungskosten dann, wenn der Erblasser keine gemäss Art. 328 Abs. 1 oder Art. 328 Abs. 2 i.V.m. Art. 159 ZGB unterstützungspflichtigen Verwandten hat.

Im vorliegenden Handbuch ist nun zu klären, wie mit den Gesuchen um unentgeltliche Bestattungen nach der geltenden Rechtsprechung umzugehen ist. Insbesondere ist festzuhalten, in welcher Form und unter welchen Voraussetzungen die unentgeltliche Bestattung gewährt werden kann.

2.3 Angehörige

Als Angehörige gelten die Ehepartner, die Eltern und die Kinder.

3. Voraussetzungen für einen Antrag um unentgeltliche Bestattung

Sind die nachstehend genannten Voraussetzungen erfüllt, kann das Gesuch um unentgeltliche Bestattung genehmigt werden. Sind die Voraussetzungen nicht erfüllt, ist die Ablehnung zu verfügen.

- Die verstorbene Person hatte ihren gesetzlichen Wohnsitz in der Gemeinde Lyss.
- Die Bestattungskosten können nicht aus dem Nachlass der verstorbenen Person gedeckt werden.
- Die Erbschaft wurde von den Erbberechtigten ausgeschlagen.
- Das steuerpflichtige Einkommen eines jeden der Angehörigen beträgt weniger als Fr. 50'000.00.
- Das Bruttovermögen eines jeden der Angehörigen beträgt weniger als Fr. 25'000.00.

4. Gesuchseinreichung und Einwilligung zur Auskunftserteilung

Die Angehörigen haben gemeinsam einen Antrag zu stellen. Das Formular um unentgeltliche Bestattung ist bei der Abteilung Sicherheit, Liegenschaften + Sport erhältlich. Der Anspruch wird aufgrund der Einkommens- und Vermögensverhältnisse (auf der Basis der rechtskräftigen Veranlagung der letzten Steuerperiode) eines jeden der Angehörigen beurteilt. Die Veranlagungsverfügung eines jeden Angehörigen ist dem Gesuch beizulegen.

Die Gesuchstellenden erteilen der Abteilung Sicherheit, Liegenschaften + Sport mit ihrer Unterschrift die Einwilligung zur Auskunftserteilung durch die Steuerbehörde sowie zur Einholung der notwendigen Auskünfte bei den zuständigen Amtsstellen.

5. Leistungen

Wird das Gesuch positiv beurteilt, können folgende Höchstbeträge übernommen werden.

Leistung	Höchstbetrag
Sarg für Totgeburten und Säuglinge, gepolstert (Sarglänge 60 cm)	Fr. 165.00
Sarg für Kinder, gepolstert (Sarglänge 70 bis 165 cm)	Fr. 400.00
Sarg für Kinder und Erwachsene, gepolstert (Sarglänge ab 165 cm)	Fr. 800.00
Sargkissen und Leichenkleid	Fr. 140.00
Einsargen, Besprechung und Organisation, Behilflichkeiten bei der Abdankung (4 Stunden)	Fr. 300.00
Leichentransport vom Sterbeort zur Aufbahrungshalle	Effektive Kosten
Leichentransport von der Aufbahrungshalle zum Krematorium und Rücktransport der Urne zur Beisetzung	Effektive Kosten
Kremationsgebühr inkl. Urne, Verwaltungsaufwand und Kühlraum	Fr. 910.00
Miete des Aufbahrungsraumes	Gratis
Grabkreuz	Fr. 180.00
Erledigung der Formalitäten	Fr. 160.00
Erdbestattungsreihengrab, Urnenreihengrab, Gemeinschaftsgrab ohne Namensbeschriftung, Kindergrab, Beisetzung auf bestehendes Grab	Gratis
Todesmeldung im Aushang bei Gemeindeverwaltung	Gratis
Max. Leistungen für erwachsene Person exkl. Leichentransport mit Grabkreuz	Fr. 2'690.00

5.1 Ausschluss von den Leistungen

Die nachstehend aufgeführten Leistungen werden im Rahmen der unentgeltlichen Bestattung nicht übernommen:

- Kosten für Grebtessen
- Grabstein
- Leidzirkulare und individuell gewünschte Zusatzdienstleistungen
- Alle weiteren Leistungen, die vom Leistungskatalog nicht erfasst werden

6. Verstorbene Person ohne Angehörige

Können die Bestattungskosten nicht oder nur teilweise aus dem Nachlass der verstorbenen Person gedeckt werden und sind keine Angehörigen respektive Unterstützungspflichtige vorhanden, übernimmt die Gemeinde die Bestattungskosten höchstens im Umfang der Leistungen für eine unentgeltliche Bestattung.

Muss die Gemeinde die Bestattung selbst organisieren, da die verstorbene Person keine Angehörige hinterlässt, so versucht sie, den Bestattungswunsch der verstorbenen Person umzusetzen und zu respektieren, sofern es einen solchen gibt. Die Umsetzung kann lediglich im Rahmen des Leistungskataloges gemäss Punkt 5 erfolgen. Hinterlässt die verstorbene Person keinen Bestattungswunsch, wird eine Beisetzung auf dem Gemeinschaftsgrab ohne Namensschild (schicklies Begräbnis) in die Wege geleitet. Die Beisetzung auf dem Gemeinschaftsgrab hat zur Folge, dass die verstorbene Person kremiert wird.

7. Weitere Bestimmungen

7.1 Auswärtige Bestattung

Wird eine verstorbene Person auf eigenen Wunsch oder auf Wunsch der Hinterbliebenen auf einem anderen Friedhof als auf dem Friedhof Lyss oder Busswil bestattet, so können höchstens diejenigen Kosten übernommen werden, welche bei einer Bestattung auf dem Friedhof Lyss oder Busswil entstehen würden.

7.2 Bestattungen im Ausland

Bestattungen im Ausland sind möglich und können im Rahmen des Leistungskataloges übernommen werden. Für die Transportkosten haben die Angehörigen selbst aufzukommen.

7.3 Angehörige mit Wohnsitz im Ausland

Haben die Angehörigen ihren Wohnsitz im Ausland, werden die ordentlichen Steuerdaten eingefordert. Die ausländischen Steuerzahlen werden in Schweizer Franken (Fr.) mit dem aktuellen Tageskurs umgerechnet. Die Voraussetzungen, ob das Gesuch um unentgeltliche Bestattung genehmigt wird oder nicht, richtet sich nach dem Punkt 2. Stellt der oder die Angehörige die Steuerunterlagen nicht zu, ist das Gesuch abzulehnen.

7.4 Forderungen von Leistungserbringern

Wie in den Ausführungen zu den rechtlichen Grundlagen erwähnt, besteht eine postume Unterhaltspflicht der Angehörigen für die Bestattung eines Unterstützungsberechtigten. Aus diesem Grund werden Forderungen von Leistungserbringern (Arzt für Feststellung des Todes, Bestattungsunternehmen, Krematorien) nicht durch das Allgemeinwesen übernommen, wenn diese selbständig danach ersuchen. Dies auch nicht bei Konkurs des Erbgangs.

Es ist Aufgabe der Angehörigen (verglichen Punkt 2.2) und nicht Aufgabe des Leistungserbringers, bei der Abteilung Sicherheit, Liegenschaften + Sport um eine unentgeltliche Bestattung zu ersuchen. Entsprechend hat der Leistungserbringer die Forderung immer an die Unterstützungspflichtigen zu richten und diese, wenn nötig, zu betreiben. Das Allgemeinwesen kommt nur dann für die Kosten einer unentgeltlichen Bestattung auf, wenn sämtliche Voraussetzung gemäss vorliegendem Handbuch erfüllt sind.

7.5 Auszahlung der Leistungen zur unentgeltlichen Bestattung

Bei positiver Beurteilung des Gesuches erfolgt die Auszahlung des eruierten Betrages gemäss Leistungskatalog an die Gesuchstellenden. Diese haben die Leistungserbringer mit den entsprechenden Entschädigungen zu bedienen. Für Beträge, die über den Leistungsanspruch, der durch die Gemeinde bewilligt wurde, hinaus gehen, haften die Angehörigen respektive die Unterstützungspflichtigen. Diese haften in ihrer Rolle als Unterstützungspflichtige ohnehin für den Gesamtbetrag.

Bereichern sich die Angehörigen an der zugesprochenen Leistung durch die Gemeinde, so erfolgt keine Doppelzahlung durch die Gemeinde an die Leistungserbringer. In einem solchen Fall hat der Leistungserbringer die betriebsrechtlichen Schritte gegen seinen Besteller einzuleiten.

7.6 Bestattungskosten durch Angehörige bezahlt, später erfolgt Gesuch um unentgeltliche

Haben die Angehörigen die Rechnungen bezahlt und stellen sie nachträglich ein Gesuch um unentgeltliche Bestattung, so kann dieses nur genehmigt werden, wenn alle hier genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

Die bereits bezahlten Rechnungen werden auch bei Erfüllen sämtlicher Voraussetzungen nach einer Frist von drei Monaten ab Todesdatum nicht mehr übernommen.

Genehmigung

Genehmigung	Organ	Gültig ab	Publikation
09.12.2022	GR	01.01.2023	16.12.2022

Änderungen

Genehmigung	Organ	Gültig ab	Publikation
--------------------	--------------	------------------	--------------------